



Verlautbarungsblatt

der



Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 i. d. g. F.)

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 03. März 2015

2. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

4. Agrarmarketingbeitrag Milch – Aktuelle Information zur Beitragspflicht ab 01.04.2015

Nr. 4.

Agrarmarketingbeitrag Milch – Aktuelle Information zur Beitragspflicht ab 01.04.2015

Ausgangslage

- Der Agrarmarketingbeitrag (AMB) ist gemäß AMA-Gesetz 1992 (§ 21c) bei der Übernahme von Kuhmilch (frisch, weder eingedickt noch gezuckert) zum Versand oder zur Be- oder Verarbeitung zu entrichten. Versand = Übernahme der Milch und deren Weiterleitung zur Be- und Verarbeitung (§ 21b).
- Beitragsschuldner (§ 21e) ist der Versender oder der Inhaber des Be- und Verarbeitungsbetriebs.
- Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Übernahme der Milch durch den Beitragsschuldner (§ 21f).
- Die Rechtsgrundlagen für den AMB bleiben mit 01.04.2015 unverändert.

Situation ab 01.04.2015

- Ab 01.04.2015 können Milcherzeuger – ohne bisheriges Erfordernis eines Abnehmers in Österreich – direkt ins Ausland liefern.

Information zum Begriff „Übernahme“

- Die Übernahme der Milch ist definiert durch den physischen Übergang der Milch von Behältnissen des Produzenten in Behältnisse des Übernehmers (Spediteur, Molkerei, Aufkäufer, Versender) und die dort stattfindende Vermischung mit Erzeugnissen anderer Produzenten.
- Erfolgt diese Übernahme in Österreich, so entsteht die Beitragspflicht im Sinne des § 21a ff. AMA-Gesetz 1992 unabhängig von der Nationalität des Übernehmers bzw. des Inhabers des Be- und Verarbeitungsbetriebes.
- Eine Übernahme der Milch liegt auch dann vor, wenn sich die Verfügungsgewalt über die Milch ändert, z.B. wenn Erzeugerorganisationen oder Händler diese Milch zur weiteren Disposition übernehmen (ohne dass eine Vermischung mit Milch anderer Milcherzeuger stattfinden muss).

Auswirkungen auf die Beitragspflicht

- Im Unterschied zu den bisherigen Milchquotenregelungen kann die Milch ab 01.04.2015 nun auch direkt von ausländischen Versendern bzw. Be- und Verarbeitungsbetrieben übernommen werden. Im Sinne der o.a. Definition unterliegen dann auch diese der Beitragspflicht gem. § 21a ff. AMA-Gesetz 1992.

Fallbeispiele zur Beitragspflicht ab 01.04.2015

Beitragspflicht entsteht in folgenden Fällen:

- Der Produzent übergibt die Milch in Österreich an eine inländische Molkerei oder inländischen „Versender“, zum Beispiel Erzeugerorganisation (Übernahme zum Versand bzw. zur Be- oder Verarbeitung erfolgt im Inland). Beitragspflichtiger ist die Molkerei bzw. der Versender (Erzeugerorganisation).
- Der Produzent übergibt die Milch in Österreich an eine ausländische Molkerei, diese transportiert die Milch im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ins Ausland oder lässt diese im Inland be- bzw. verarbeiten (Übernahme zum Versand bzw. zur Be- oder Verarbeitung erfolgt im Inland). Beitragspflichtiger ist die ausländische Molkerei.

- Der Produzent übergibt die Milch in Österreich an einen Frächter, der die Milch im Namen und auf Rechnung des Be- oder Verarbeiters ins Ausland bringt (Übernahme zum Versand bzw. zur Be- oder Verarbeitung erfolgt im Inland). Beitragspflichtiger ist der ausländische Be- oder Verarbeiter.

KEINE Beitragspflicht entsteht in folgenden Fällen:

- Der Produzent liefert selbst die Milch in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ins Ausland und übergibt sie dort der Molkerei (Übernahme zum Versand bzw. zur Be- oder Verarbeitung erfolgt im Ausland).
- Der Produzent beauftragt einen Frächter, der die Milch im Namen und auf Rechnung des Produzenten an die Molkerei ins Ausland liefert (Übernahme zum Versand bzw. zur Be- oder Verarbeitung erfolgt im Ausland).

Der Nachweis, dass die Milch vom Produzenten selbst oder in seinem Auftrag und auf seine Rechnung ins Ausland verbracht worden ist, ist vom Produzenten zu führen.

Hinweis: Die Vorgänge, die keine Beitragspflicht entstehen lassen, sind entsprechend den maßgeblichen Rechtsvorschriften in wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt und nicht nach dem äußeren Erscheinungsbild zu beurteilen. Konstruktionen (zB Scheinrechnungen oder bloße Fakturierung im Ausland), die augenscheinlich primär dazu dienen, die Beitragspflicht zu umgehen, werden daher als Umgehungshandlung eingestuft und unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht.

Für **Rückfragen** steht das Beitragsreferat der AMA, 01/330-4720, amb@ama.gv.at, zur Verfügung.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GBI/Abt.1 – Referat 1
Dresdner Straße 70
1200 Wien
UID-Nr.: ATU16305503
DVR-Nr.: 0719838
Telefon: +43 1 33151-0
Fax: +43 1 33151-397
E-Mail: recht@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II
Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Hersteller: Eigendruck